

BFH: Billigkeitsmaßnahmen nur bei unternehmensbezogenen Sanierungen

Sachverhalt

Die Kläger haben als Miteigentümer zwei Grundstücke erworben. Sie gründeten für jedes Objekt eine GbR (L-GbR und E-GbR), bauten die Objekte als Tagungshotels um und führten dort gegen Entgelt verschiedenste Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durch. 1998 wurde die L-GbR aufgelöst und 1999 das Haus L zwangsversteigert. Von den Verbindlichkeiten konnte ein bestimmter Anteil durch den Versteigerungserlös getilgt werden. In der Folgezeit schlossen die Kläger mit den beiden Hauptgläubigern der L-GbR Vergleichsvereinbarungen. Danach sollten mit der Zahlung bestimmter Beträge alle Ansprüche abgegolten sein. Im Ergebnis wurde von den Verbindlichkeiten ein Anteil gezahlt bzw. von anderen Gläubigern weiterhin kreditiert. Die restlichen Verbindlichkeiten haben die Gläubiger der L-GbR Anfang 2002 erlassen. Die Kläger beantragten, die Einkommensteuer für die Streitjahre 1998 bis 2002 zu erlassen, soweit darin ein Sanierungsgewinn enthalten sei. Das Finanzamt lehnte diesen Antrag ab.

Entscheidung

Nach § 227 AO können die Finanzbehörden Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Eine Unbilligkeit kann entweder in der Sache liegen oder ihren Grund in der wirtschaftlichen Lage des Steuerpflichtigen haben. Die Voraussetzungen eines Billigkeitserlasses nach den Vorgaben im BMF-Schreiben vom 27.03.2003 liegen nicht vor, da im Streitfall nicht von einer unternehmensbezogenen, sondern von einer unternehmerbezogenen Sanierung auszugehen ist.

Von einer unternehmerbezogenen Sanierung ist auszugehen, wenn dem Schuldner durch den Erlass eine schuldenfreie Liquidierung seines Unternehmens und der Aufbau einer Existenz in selbständiger oder nichtselbständiger Position ermöglicht wird, ohne dass er durch Schulden aus einer früheren unternehmerischen Tätigkeit belastet bleibt. Auf die Sanierungseignung des Unternehmens ist in diesen Fällen nicht abzustellen. Eine unternehmensbezogene Sanierung soll hingegen den Fortbestand des Unternehmens sichern. Es soll vor dem Zusammenbruch bewahrt und wieder ertragsfähig gemacht werden. Im Streitfall wollten die Gläubiger die L-GbR nicht vor dem Zusammenbruch bewahren. Das von der L-GbR betriebene Verpachtungsunternehmen war nach der Zwangsversteigerung des Hauses L nicht mehr sanierungsfähig. Die Gläubiger wollten mit dem Teilerlass erreichen, dass die Gesellschafter der L-GbR und somit auch die Kläger die verbleibenden Verbindlichkeiten abtragen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, wieder in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben zu können. Somit ist im Streitfall von einer unternehmerbezogenen Sanierung auszugehen. Ein Erlass der Einkommensteuer war damit nicht zulässig.

Betroffene Norm

§ 227 AO

Streitjahre 1998 bis 2002

Anmerkungen

GrS des BFH kippt Sanierungserlass

Mit Beschluss vom 28.11.2016, GrS 1/15 (siehe [Deloitte Tax-News](#)) hat der Große Senat des BFH dem Sanierungserlass des BMF eine klare Absage erteilt. Die hierin vorgesehene Steuerbegünstigung von Sanierungsgewinnen verstoße gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.

Vorinstanz

[Finanzgericht Köln](#), Urteil vom 24.04.2008, 6 K 2488/06, EFG 2008, S. 1555.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 14.07.2010, [X R 34/08](#), BStBl II 2010, S. 916, Verfassungsbeschwerde nicht

zur Entscheidung angenommen (BVerfG-Beschluss vom 14.07.2011, 2 BvR 2583/10)
[Pressemitteilung 75/10](#)

Weitere Fundstellen

GrS des BFH, Beschluss vom 28.11.2016, [GrS 1/15](#), siehe [Deloitte Tax-News](#)
BFH, Entscheidung vom 25.03.2015, X R 23/13, siehe [Deloitte Tax-News](#)
BFH, Urteil vom 25.04.2012, I R 24/11, siehe [Deloitte Tax-News](#)
Finanzgericht München, Urteil vom 12.12.2007, 1 K 4487/06, EFG 2008, S. 615
BMF, Schreiben vom 27.03.2003 (Sanierungserlass), [IV A 6 – S 2140- 8/03](#), BStBl I 2003, S. 240

[Englische Zusammenfassung](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.